

SoVD · Herschelstraße 31 · 30159 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Referat 102 - Inklusion für Menschen mit Behinderung -
Frau Claudia Wolf

Per E-Mail:
Claudia.Wolf@ms.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:
Kathrin Schrader

Tel.: 0511 70148-13

Fax: 0511 70148-9913

kathrin.schrader@sovd-nds.de

26.11.2020

Stellungnahme zum Entwurf Aktionsplan Inklusion 2021/2022

Sehr geehrte Frau Wolf,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Aktionsplan Inklusion 2021/2022.

Insgesamt bewerten wir viele der genannten Ziele und Maßnahmen als sehr positiv und wichtig zur Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen.

Allerdings gehen die einzelnen Maßnahmen häufig nicht weit genug, um die genannten Ziele umfangreich zu erreichen. Uns ist bewusst, dass in den endgültigen Aktionsplan noch die Daueraufgaben und nicht abgeschlossenen Maßnahmen der vorherigen Aktionspläne einbezogen werden. Inwieweit dadurch allerdings die formulierten Ziele vollständig erreicht werden können, können wir auf Grundlage des aktuellen Entwurfs jedoch nicht beurteilen.

Weiterhin gibt es an mehreren Stellen Formulierungen, die für eine Aufweichung der Maßnahmen sorgen, wie zum Beispiel „nach Möglichkeit“ (Maßnahme 6), „soweit dieses möglich und erforderlich ist“ (Maßnahme 11) oder „im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gebeten“ (Maßnahme 25). Diese und ähnliche weitere Formulierungen sollten aus dem Aktionsplan gestrichen werden, um die Verbindlichkeit der genannten Maßnahmen zu erhöhen.

Zu einzelnen Punkten im Detail:

Unter Punkt 3 „Kommunikation“ wird als Ziel genannt: „Relevantes Informationsmaterial der Landesregierung ist in einfacher Sprache verfasst.“ Die darunter stehenden drei Maßnahmen sind jedoch ausschließlich auf das Justizministerium bezogen. Wenn das Ziel jedoch sein soll, Informationsmaterial der Landesregierung in einfacher Sprache bereitzustellen, müssen an dieser Stelle auch andere Res-

sorts eingebunden werden. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns für Informationsmaterial in Leichter Sprache stark machen und nur Leichte Sprache auch entsprechend reglementiert ist. Informationen in einfacher Sprache gehen uns an dieser Stelle nicht weit genug.

Unter Punkt 4 „Bildung“ – „Hochschule“ sollen als Maßnahme Tablettwagen für Rollstuhlnutzer*innen bei entsprechender Nachfrage in allen niedersächsischen Menschen/Cafeterien bereitgestellt werden. Die Vorhaltung von Hilfsmitteln, die der Barrierefreiheit dienen, muss jedoch ohne konkrete Nachfrage erfolgen. Wenn Studierende bereits mit einem Studium begonnen haben und sich dann erst noch um die entsprechenden Hilfsmittel kümmern müssen, geht wiederum viel Zeit verloren, in denen die entsprechenden Personen nicht vollumfänglich teilhaben können.

Unter Punkt 5 „Arbeit“ soll zur Stärkung des Budgets für Arbeit eine Broschüre erarbeitet werden. Ergänzend halten wir hier auch Schulungen der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für sinnvoll, die als weitere Maßnahme aufgenommen werden sollten. Generell sollte nicht nur das Budget für Arbeit, sondern das Persönliche Budget insgesamt gestärkt und ausgebaut werden.

Unter Punkt 6 „Wohnen“ sollen als Maßnahme 23 inklusive Wohngemeinschaften gefördert werden. Da Menschen mit Behinderungen jedoch selbstbestimmt entscheiden können, ob sie in einer Wohngemeinschaft oder alleine leben möchten, setzen wir uns insgesamt für einen Ausbau des barrierefreien Wohnens ein.

Unter Punkt 7 „Mobilität“ wird als Maßnahme 30 genannt, Rollstuhlfahrer*innen einen barrierefreien Zugang zu Geldautomaten zu gewährleisten. Hier müssen jedoch alle Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, so dass zum Beispiel auch blinde und sehbehinderte Menschen einen Geldautomaten nutzen können. Neben der barrierefreien Nutzung von Geldautomaten sollten an dieser Stelle auch das Online Banking und entsprechende APPs mit erwähnt werden. Diese müssen ebenfalls barrierefrei zur Verfügung stehen.

Unter Punkt 9 „Gesundheit und Pflege“ soll als Maßnahme 39 eine „Toilette für Alle“ nur bei einem entsprechenden Bedarf durch Publikumsverkehr umgesetzt werden. Wie bereits unter Punkt 4 erwähnt, müssen Hilfsmittel und Maßnahmen zur Barrierefreiheit jedoch ohne einen konkreten Bedarf vorgehalten werden. Wenn sich Besucher*innen mit dem Bedarf an einer „Toilette für Alle“ ankündigen, ist es für eine schnelle Umsetzung sicherlich zu spät. Außerdem gibt es möglicherweise auch Mitarbeiter*innen, die eine entsprechende Toilette benötigen.

Als Maßnahme 42 sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen bzgl. Sexualität, Schwangerschaft und Geburt in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Facharzt Gynäkolog*in aufgenommen werden. Diese Maßnahme begrüßen wir. Wie auch bereits an anderen Stellen erwähnt, geht sie uns jedoch nicht weit genug. Die Bedarfe von Frauen mit Behinderung beschränken sich nicht nur auf die drei genannten Themenbereiche, so dass hier sämtliche Bereiche der Gynäkologie berücksichtigt werden sollten.

Seite 3 von 3

Unter Punkt 12 „Medien und Digitalisierung“ sollte neben der EU Richtlinie 2016/2102 auch die Niedersächsische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen (NBITVO) vom 24. September 2020 erwähnt werden.

Für Rückfragen oder auch einen direkten Austausch zum Entwurf des Aktionsplans Inklusion 2021/2022 stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer



Kathrin Schrader
stellv. Leiterin Abteilung Sozialpolitik